



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 14. September 2023

Jahrgang 2023 / Nummer 30

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
52	Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 158 „Windenergieanlage Craemer“ der Stadt Oelde	3

Herausgeber:

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papiaerausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Abonnement der Papiaerausfertigung:

Jahresabonnement:	kostenlos
Einzelexemplar:	kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

52 Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 158 „Windenergieanlage Craemer“ der Stadt Oelde

1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 12.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 158 der Stadt Oelde gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7, 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) als Satzung. Die beiliegende Begründung (Anlage 4) ist gemäß § 9 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 a BauGB Teil des Bebauungsplans. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 158 der Stadt Oelde mit der Bekanntmachung in Kraft.

2. Geltungsbereiche

Die Abgrenzung der Geltungsbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 158 „Windenergieanlage Craemer“ der Stadt Oelde sowie der externen Ausgleichsmaßnahme sind dem folgenden Übersichtplan zu entnehmen.

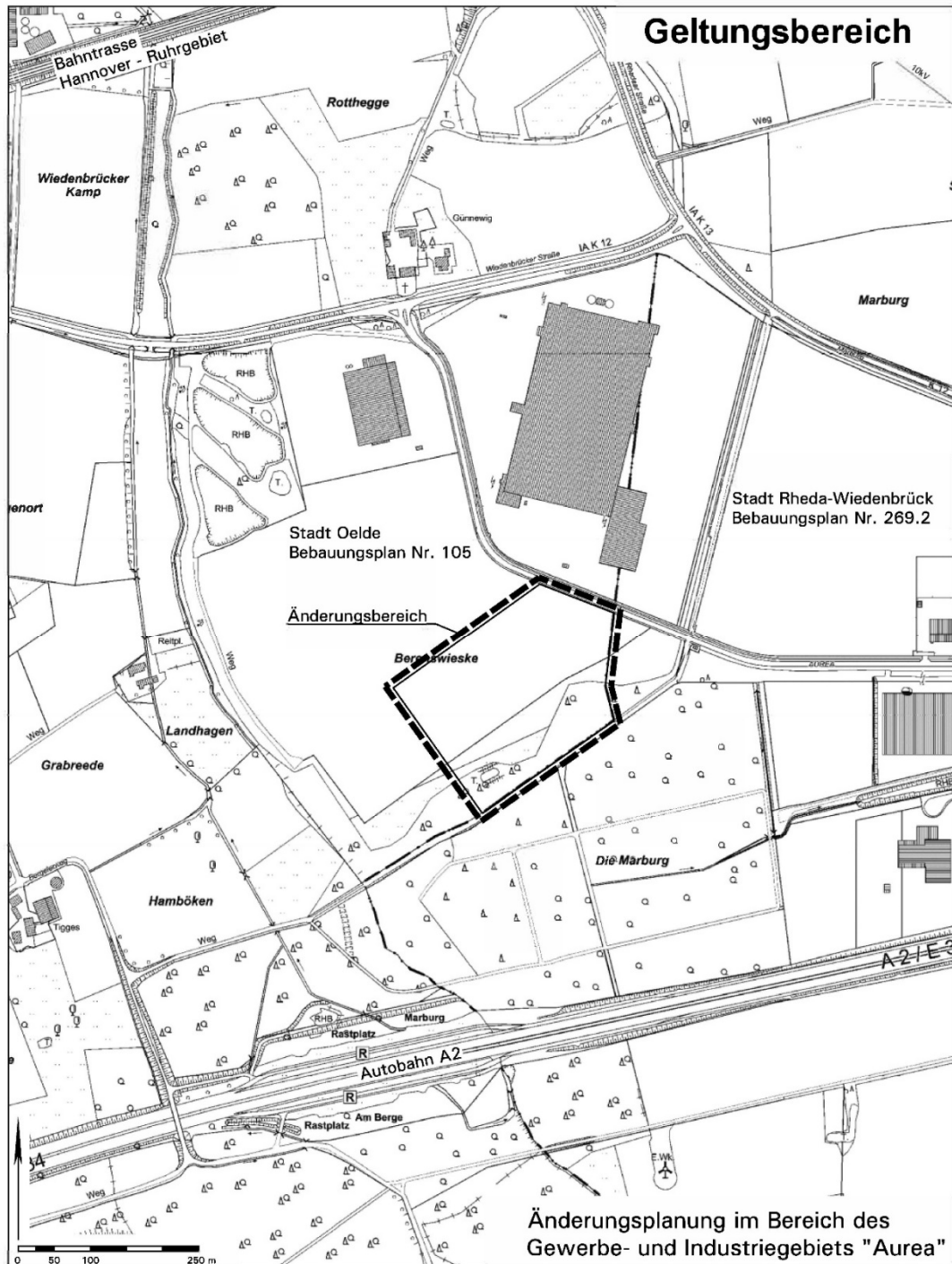


2.1. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 158 „Windenergieanlage Craemer“ der Stadt Oelde umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

Flur **Flurstücke**
107 78 tlw., 80 tlw.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist auch dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Die

2.2 Geltungsbereich der externen Ausgleichsfläche

Im gültigen Bebauungsplan Nr. 105 wurde im Rahmen der Eingriffsbilanzierung bereits eine Versiegelung von 80 % der Gesamtfläche des Geltungsbereichs berücksichtigt und vollständig kompensiert. Damit sind die durch den überlagernden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 158 entstehenden Auswirkungen in Bezug auf den Naturhaushalt bereits vollständig über den gültigen Bebauungsplan Nr. 105 gedeckt, sodass keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind.

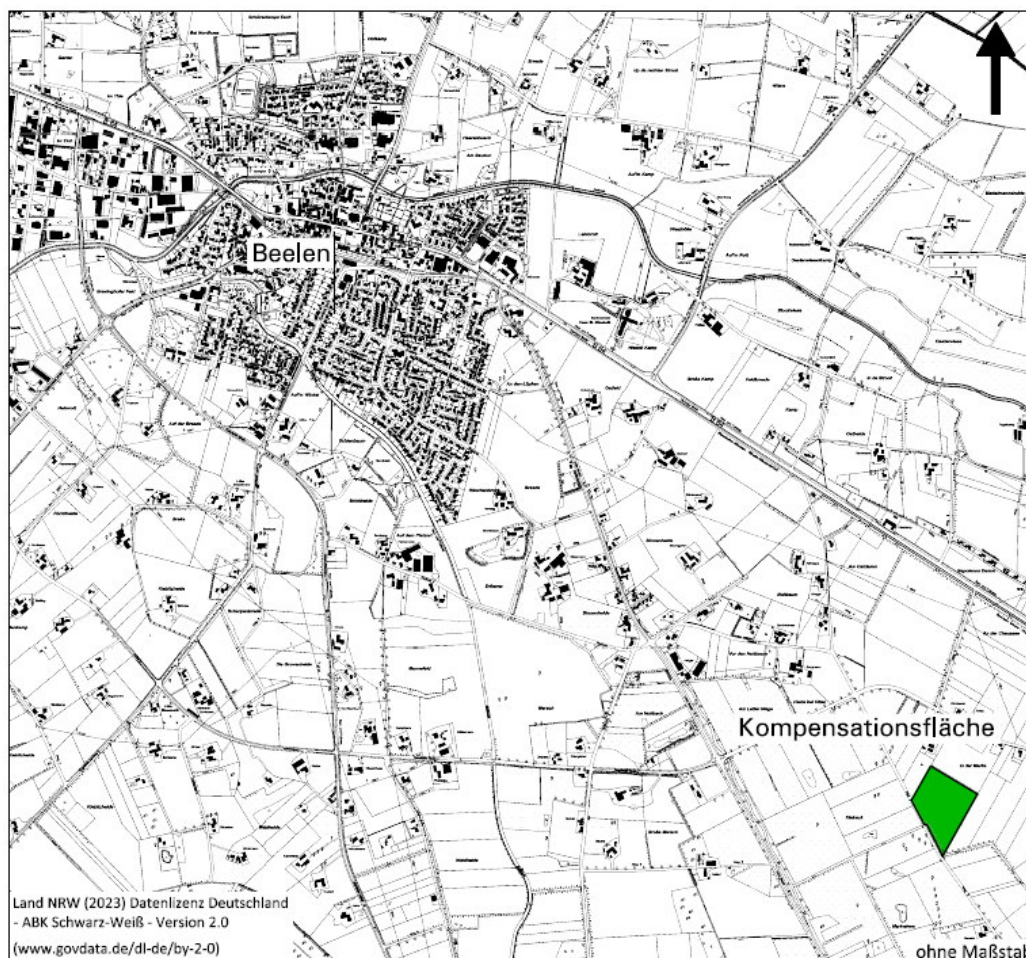
Der Kompensationsbedarf ergibt sich somit alleine durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die entstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weisen ein Kompensationserfordernis von 5.393 Werteinheiten auf.

Der Ausgleich des erforderlichen Kompensationsbedarfs erfolgt vollständig durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland auf einer Fläche der Gemeinde Beelen im Kreis Warendorf. Das Flurstück umfasst insgesamt 45.373 m². Zur weiteren Strukturaneicherung ist zudem eine flachausgezogene Blänke anzulegen.

Die Ausgleichsfläche umfasst folgendes Flurstück der Gemarkung Beelen:

Flur	Flurstück
12	7 tlw.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist auch dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



3. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmung des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

3.1 Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

3.2 Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 7 Abs. 6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Verfahrens gemäß Baugesetzbuch, die Bezeichnung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Rathaus der Stadt Oelde (Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde) können während der Öffnungszeiten

- der vorhabenbezogene Bebauungsplan,
- der Vorhaben- und Erschließungsplan,
- die Begründung einschließlich des Umweltberichts und weiterer Anlagen,
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- die im Bebauungsplan in Bezug genommenen, nicht öffentlich bekannt gemachten technischen Regelwerke

eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?pid=70608&L1=5>

eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 158 „Windenergieanlage Craemer“ der Stadt Oelde gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Oelde, den 17. Juli 2023


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin